

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1950/1/18 10b7/50, 60b48/71, 70b755/79, 50b48/99s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.01.1950

Norm

ZPO §1 Ab

ZPO §84 V

Rechtssatz

Wird eine Klage namens der "Hauseigentümer" eines bestimmten Hauses erhoben, so liegt nicht mangelnde Parteifähigkeit vor, sondern ungenügende Parteibezeichnung; das Gericht hat daher nach § 84 ZPO vorzugehen. Hat das Erstgericht diesen Mangel nicht wahrgenommen, so kann die zweite Instanz nicht mehr die Klage zur Verbesserung zurückweisen, sondern hat von Amts wegen die Parteibezeichnung richtig zu stellen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 7/50

Entscheidungstext OGH 18.01.1950 1 Ob 7/50

Veröff: JBI 1950,341 = SZ 23/7

- 6 Ob 48/71

Entscheidungstext OGH 05.03.1971 6 Ob 48/71

nur: Hat das Erstgericht diesen Mangel nicht wahrgenommen, so kann die zweite Instanz nicht mehr die Klage zur Verbesserung zurückweisen, sondern hat von Amts wegen die Parteibezeichnung richtig zu stellen. (T1)

- 7 Ob 755/79

Entscheidungstext OGH 29.05.1980 7 Ob 755/79

Auch; nur T1; Beisatz: Wenn statt einer Eigentümergemeinschaft irrigerweise der Hausverwalter klagt oder geklagt wird. (T2)

- 5 Ob 48/99s

Entscheidungstext OGH 21.12.1999 5 Ob 48/99s

Vgl auch; nur: Wird eine Klage namens der "Hauseigentümer" eines bestimmten Hauses erhoben, so liegt nicht mangelnde Parteifähigkeit vor, sondern ungenügende Parteibezeichnung; das Gericht hat daher nach § 84 ZPO vorzugehen. (T3) Beisatz: Hier: Klage, in der die beklagte Partei als "Hausinhabung des Hauses . . ." bezeichnet wurde, wobei dieser Bezeichnung angefügt wurde: "Zu Handen . . ." . (T4) Beisatz: Ein erfolgloser Auftrag zur Behebung dieses Gebrechens führt zur Zurückweisung der Klage. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:RS0035299

Dokumentnummer

JJR_19500118_OGH0002_0010OB00007_5000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at